

Ein vorbereitender Schritt zu dieser einheitlichen Gestaltung ist in »Voen III« der Pariser Konferenz 1896 vorgesehen, der lautet:

Es ist wünschenswert, daß die zwischen den Verbandsländern bestehenden Sonderverträge von den vertragsschließenden Parteien geprüft werden möchten, um zu ermitteln, welche Bestimmungen als nach dem Zusatzartikel der Berner Konvention noch zu Recht bestehend angesehen werden können; das Ergebnis dieser Prüfung wäre in einer beglaubigten Urkunde niederzuschreiben und durch Vermittlung des internationalen Bureaus den Verbandsländern vor Zusammentritt der nächsten Konferenz zur Kenntnis zu bringen.

Wie weit diese Prüfung der Sonderverträge von den ausländischen Parteien schon vorgenommen, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß man im Deutschen Reich sich damit beschäftigt hat, beweist die in den Jahren 1898 und 1899 erfolgte Aufhebung der Sonderverträge Großbritanniens mit Preußen und einer Reihe von deutschen Einzelstaaten (das Nähere bei E. Müller, Urheber- und Verlagsrecht, Seite 238—39). Ebenso ist der Vertrag der Schweiz mit dem Norddeutschen Bunde resp. dem Deutschen Reich am 18. November 1899 aufgehoben (Müller, S. 239). In Kraft sind noch die aus den Jahren 1883 und 1884 stammenden Sonderverträge zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, Frankreich, Italien. Was die Länder anbetrifft, die außerhalb der Berner Konvention stehen, so hat Deutschland nur einen Separatvertrag mit Österreich-Ungarn und mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen.

Was aber die Staaten anbelangt, welche der Berner Konvention angehören, so wollen wir diejenigen Verträge hier noch aufführen, die neben der Berner Konvention noch in Kraft sind:

Belgien	Deutsches Reich und Spanien.
Dänemark	Frankreich und Schweden-Norwegen.
Frankreich	Dänemark, Deutsches Reich, Italien, Schweden-Norwegen, Spanien. (Das Übereinkommen mit Schweden-Norwegen ist aber neben der Berner Konvention ohne Bedeutung s. Droit d'Auteur 1904, p. 92).
Italien	Deutsches Reich, Frankreich, Schweden-Norwegen, Spanien. (Bezügl. Schweden-Norwegens s. Bemerkung bei Frankreich.)
Japan	Schweiz. (Dieser Freundschaftsvertrag hat durch den Beitritt Japans zur Berner Konvention jede Bedeutung verloren.)
Norwegen	Dänemark, Frankreich, Italien, Schweden. (Siehe Bemerkung bei Frankreich und Italien, betr. Stellung zu Dänemark und Schweden. Droit d'Auteur 1904, p. 92.)
Schweden	Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen. (Siehe Bemerkung bei Norwegen.)
Schweiz	Japan. (Siehe Bemerkung bei Japan.)
Spanien	Belgien, Frankreich, Italien.

Eine genaue Durchsicht dieser Verträge ergibt, daß, soweit deutsche Interessen in Frage kommen, bis auf einige weiter unten zu behandelnde Ausnahmen ein Interesse am Weiterbestehen derselben neben der Berner Konvention nicht vorhanden ist, ja, daß ihr Nebenherbestehen neben der Berner Konvention deren Wirkung nur schädigt. Es ist ja, wie Röthlisberger a. a. O. richtig hervorhebt, ohnehin der Weg zur Einigung noch weit; die Verschiedenheit der Sprache, der Rechtsauffassung, der Interessen der einzelnen Völker stehe

einer Einigung hindernd im Wege. Umsomehr sollte man also dahin streben, alle Sonderverträge zu beseitigen, und außerdem die Landesgesetzgebungen einander zu nähern. Voraussetzung für die Aufhebung der Sonderverträge*) wäre allerdings, daß in die Berner Konvention durch die bevorstehende Berliner Konferenz einige neue Bestimmungen aufgenommen würden.

In erster Linie kommt hier für Deutschland in Betracht der gleichlautende § 4 der Sonderverträge, welche Deutschland mit Frankreich am 19. April 1883, mit Belgien am 12. Dezember 1883 und mit Italien am 20. Juni 1884 geschlossen hat. Dieser Artikel lautet in seinen beiden ersten hier nur in Betracht kommenden Absätzen wörtlich wie folgt:

»Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

»In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in einem der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.«

Die Berner Konvention dagegen überläßt die Ordnung dieser Angelegenheit in § 8 ausdrücklich der Landesgesetzgebung resp. den Sonderverträgen. Das alte deutsche Gesetz hatte in seinem § 7a eine teils beschränkende, teils erweiternde Bestimmung. Statt »Auszüge oder ganze Stücke« erlaubte es nur »einzelne Stellen oder kleinere Teile« herüberzunehmen. Dagegen erweiterte es den Kreis der Werke, in welche diese Zitate hinübergenommen werden können, auch auf Werke zu einem eigentümlichen literarischen Zweck. Das neue deutsche Urheberrecht fügt in seinem § 19 zu den »einzelnen Stücken oder kleineren Teilen« noch hinzu »einzelne Aufsätze von geringerem Umfange oder einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes«, macht aber die Aufnahme in Werke zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke von der Einwilligung des Urhebers, wenn dieser noch lebt, abhängig. Bei dem Vergleich dieser Bestimmungen des neuen Urhebergesetzes § 19 mit dem Artikel 4 der Sonderverträge wird man also zu der Anschauung kommen können, daß der Artikel 4 weitergehende Befugnisse gibt, als das jetzige und das frühere deutsche Reichsgesetz. Dies war auch die Absicht der Regierung, wie aus der Denkschrift hervorgeht, unter deren Begleitung die Regierung dem Reichstag den Entwurf zu dem Sondervertrage zugehen ließ. Sie machte dafür Rücksichten auf die Interessen des Unterrichts in Deutschland geltend, welche nach den Kundgebungen ihrer berufenen Vertreter die Fortdauer der Möglichkeit zur freien Benutzung französischer Werke in dem bisherigen vertragsmäßigen Umfange wünschenswert machten (Seite 12 der Denkschrift in Nr. 332 der Drucksachen V. Legislaturperiode 2. Session 1882/83, Band IV). Nachdem das Reichsgericht durch Urteil vom 4. November 1899 (Entsch. Zivl. 45, S. 10 ff.) diesem Artikel 4 eine wesentlich einschränkende Auslegung gegeben hat und andererseits der § 19 des neuen Literaturgesetzes einen nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommenen Kompromiß zwischen Buchhändler- und Schriftstellerwelt darstellt, so darf man nach dem Grundsatz: »was du nicht willst, das man dir tu«, billigerweise beanspruchen, daß man bezüglich des

*) S. auch Ausführungen zu Punkt 11 Zitationserlaubnis p. XX ff.